

Vorlage der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats



Stadtverwaltung
WALLDORF

Walldorf, 17.05.2021/DeF

Nummer 90/2021	Verfasser Frau De Filippo	Az. des Betreffs 787.2; 022.30	Vorgänge FA 29.06.2021
--------------------------	-------------------------------------	--	----------------------------------

TOP-Nr.: 11

BETREFF

Angelegenheiten des Forstes

- Änderungen des Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG)
- Rehwildbewirtschaftung ohne behördliche Abschussplanung (RobA)

HAUSHALTSAUSWIRKUNGEN

HINZUZIEHUNG EXTERNER

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Gemeinderat nimmt die Änderung im Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG) zur Kenntnis und stimmt gemäß der Empfehlung des Finanzausschusses dem Abschluss der Vereinbarungen zur Rehwildbewirtschaftung ohne behördlichen Abschussplan (RobA) gemäß Anlage 3 zu.

SACHVERHALT

Änderungen des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (JWMG)

Am 24. Juni 2020 wurde das Gesetz zur Änderung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes beschlossen und ist am 30. Juni 2020, einen Tag nach Veröffentlichung im Gesetzblatt Baden-



Württemberg, in Kraft getreten. Eine Synopse der alten und neuen Fassung des Gesetzes zur Information liegt als **Anlage 1** bei. Neuerungen sind in grün gekennzeichnet.

Für Städte und Gemeinden im Land bringt das geänderte JWMG sowohl Erleichterungen als auch Mehrarbeit mit sich; vor allem in Städten und Gemeinden wie Walldorf, in denen die Verwaltung der Jagdgenossenschaft auf den Gemeinderat übertragen ist.

Nachfolgend werden die kommunalrelevanten Änderungen kurz erläutert:

§ 13 a (neu) Stadtjägerinnen und Stadtjäger

Es wird das Institut des Stadtjägers geschaffen. Stadtjäger können nach einer entsprechenden Anerkennung durch die Untere Jagdbehörde von Gemeinden eingesetzt werden. Sie sollen Eigentümer und Nutzungsberechtigte befriedeter Bereiche (§ 13 JWMG) in Fragen des Wildtiermanagements in Siedlungsbereichen beraten und unterstützen. Sofern präventive Maßnahmen keinen Erfolg versprechen, sowie zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Abwehr von Gefahren durch Tierseuchen dürfen sie in befriedeten Bereichen die Jagd ausüben. Eine Pflicht, Stadtjäger einzusetzen, besteht nicht.

Für Walldorf ist derzeit auch nach Auffassung des Revierleiters Gunter Glasbrenner eine Beauftragung eines Stadtjägers nicht von Nöten. Sollte sich die Situation ändern, würde dies dem Gemeinderat als Verwaltung der Jagdgenossenschaft vorgelegt werden.

§ 14 a (neu) Wildtierportal

Das Wildtierportal ist ein vom Land zur Verfügung gestelltes elektronisches Online-Portal, das zur Führung der Jagdkataster, Vernetzung von Grundstückseigentümern, Jagdausübungsberechtigten und Jagdbehörden sowie zur programmunterstützten Bearbeitung der Geschäftsprozesse (z.B. Streckenmeldungen) genutzt werden kann. Durch den Zugriff auf ein digitales Jagdkataster kann den Kommunen die Vorbereitung einer Jagdgenossenschaftsversammlung spürbar erleichtert werden.

§ 15 Jagdgenossenschaften

In Absatz 3 wird erstmals ein Notjagdvorstand definiert. Solange die Jagdgenossenschaft noch keinen Jagdvorstand gewählt hat oder die Übertragung der Verwaltung noch nicht stattgefunden hat, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes vom Gemeinderat vorgenommen.

In Absatz 4 wird die Pflicht, vor der Verpachtung des Jagdrechts an einen Pächter, der erstmals einen Jagdpachtvertrag mit der Jagdgenossenschaft schließt, die Jagdgenossenschaft zur Beschlussfassung einzuberufen, ersatzlos gestrichen. Auf dieses Ziel wurde lange hingewirkt. Denn die Einberufung einer Jagdgenossenschaftsversammlung für jede Neuverpachtung war mit sehr hohem Aufwand verbunden. Künftig kann die Jagdgenossenschaftsversammlung selbst regeln, wie Verpachtungen erfolgen sollen. Der unbürokratischste Weg wäre die Übertragung dieser Aufgabe auf den Gemeinderat als Verwalter der Jagdgenossenschaft.

Die nächste Versammlung der Jagdgenossenschaft wird turnusgemäß (sieben Jahre-Turnus) Ende 2022 stattfinden. In dieser Sitzung sollte eine entsprechende Änderung der Jagdgenossenschafts-satzung vorgenommen werden.

§ 21 Nichtigkeit von Jagdpachtverträgen

Zusätzlich zu den bestehenden Nichtigkeitstatbeständen ist künftig ein Jagdpachtvertrag nichtig, den eine Jagdgenossenschaft mit einem Pächter schließt, wenn die letzte Versammlung der Jagdgenossenschaft zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses länger als sieben Jahre zurückliegt.

§ 57 Geltendmachung des Schadens

Mit der Änderung des JWVG wurde auch das Verfahren zur Anmeldung und Schätzung des Wildschadens geändert. Nach Absatz 3 beauftragt die Gemeinde nach Ausstellung der Bescheinigung über die Anmeldung des Wild- oder Jagdschadens und dem erfolglosen Versuch einer gütlichen Einigung, einen Wildschadensschätzer und setzt einen Ortstermin fest zu dem Zweck, den Schaden zu schätzen und auf eine gütliche Einigung hinzuwirken. Die Beauftragung erfolgt auf Antrag und Kosten eines oder beider Beteiligten – in der Regel des Landwirts und/oder Jägers. Nach Absatz 5 trägt die Kosten des Verfahrens die Person, die das Tätigwerden der Gemeinde veranlasst hat. In Rechnung gestellt werden können neben den Kosten für den Wildschadensschätzer auch die Aufwendungen der Gemeinde.

Rehwildbewirtschaftung ohne behördliche Abschussplanung (RobA)

Mit Inkrafttreten des JWVG ist die landesweite Abschaffung der behördlichen Abschussplanung für Rehwild beschlossen worden. Auf den behördlichen Abschussplan wird verzichtet und durch eine abzuschließende Zielvereinbarung zur Rehwildbewirtschaftung (RobA) ersetzt.

Diese Zielvereinbarung ist abzuschließen zwischen dem Verpächter und dem Pächter des betreffenden Jagdbogens. Die Vereinbarungen sind zum Ende des Jagdjahrs zu treffen und im dreijährigen Zeitraum -übereinstimmend mit dem Turnus des forstlichen Gutachtens- aufzustellen bzw. neu zu aktualisieren.

Das Kreisforstamt hat der Verwaltung mit Email vom 26. März 2021 vorab die vorläufigen Ergebnisse der Verbissgutachten für den Stadtwald Walldorf zukommen lassen. Diese sind als **Anlage 2** beigefügt.

Per Zufallsgenerator wurde ein Verbissgutachten einer Prüfung auf Richtigkeit und Plausibilität unterzogen. Die Überprüfung ist inzwischen abgeschlossen und die Ergebnisse des Reviers wurden zu 100 % bestätigt. Somit wird sich an den von der Revierleitung schriftlich angefertigten Feststellungen und Aussagen nichts mehr ändern.

In allen der drei Gutachten Jagdbogen 1 (Hochholzer Wald), Jagdbogen 2 (Dannhecker Wald) und Jagdbogen 3 (Reilinger Eck) empfiehlt die Revierleitung, den Rehwildabschuss zu belassen und nicht zu erhöhen.

Die Verbissintensität ist sehr gering. Mittlerer Verbiss ist nur in wenigen Ausnahmefällen und bei sehr seltenen oder exponierten Laubhölzern festzustellen.

Die Jagdausübung erfolgt nach Aussagen der Revierleitung vorbildlich und entsprechend der forstlichen Vorgaben. Ein Flächenbegang mit den Jagdpächtern ist aus Sicht der Revierleitung nicht notwendig.

Die Vereinbarungen für die verpachteten Jagdbogen 1 und 3 sind mit den Jagdpächtern verhandelt und als **Anlage 3** beigefügt. Der Jagdbogen 2 (Dannhecker Wald) ist aufgrund der schwierigen Bejagbarkeit nicht verpachtet. Eine Vereinbarung hierfür ist daher nicht erforderlich. Nach der gültigen Satzung der Jagdgenossenschaft ist die Entscheidung über das Einvernehmen zum Abschussplan Aufgabe des Gemeindevorstandes, also des Gemeinderats.

Die Verwaltung empfiehlt daher die Zustimmung zu den vorliegenden RobA-Vereinbarungen mit den Herren Hans-Peter Klee, Peter Steinmann und Klaus Reinwald (Jagdbogen 1) sowie Swen Koppert (Jagdbogen 3) für den Zeitraum vom 01. April 2021 bis 31. März 2024.

Vorberatung im Finanzausschuss

Das Thema wurde im Finanzausschuss vorberaten. Der Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig, dem Abschluss der Vereinbarungen zur Rehwildbewirtschaftung ohne behördlichen Abschussplan (RobA) gemäß Anlage 3 zuzustimmen.

Otto Steinmann
Erster Beigeordneter

Anlagen